

Geschäftsordnung

des

Berliner Apotheker-Verein Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.

§ 1

Leitung der Versammlung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Eine Erörterung der Recht- und Zweckmäßigkeit seiner Anordnungen in der Versammlung ist unzulässig.
- (2) Der Vorsitzende muß die Leitung abgeben, wenn und solange er zur Sache, die zur Abstimmung gelangen soll, spricht.
- (3) Im Falle des Absatzes 2 übernimmt der stellvertretende Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied so lange die Leitung der Versammlung.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann der Versammlungsleiter Gegenstände der Tagesordnung außer der Reihe zur Verhandlung und Beschlußfassung stellen oder aus zwingenden Gründen einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.
- (2) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Versammlung nur durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung geschlossen werden.

§ 3

Öffentlichkeit, Ausschluß der Öffentlichkeit

Unter Beachtung der §§ 9 und 10 der Satzung kann der Vorstand den Personenkreis, der an der Versammlung teilnehmen darf, festlegen.

§ 4

Übergang zur Tagesordnung

(1) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Wird ihm widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner gegen den Antrag zu hören. Wird ein Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Versammlung nicht wiederholt werden. Über Anträge auf Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Anträgen abzustimmen.

(2) Über Vorlagen und Anträge des Vorstandes sowie dringende Anträge der Mitgliederversammlung darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 5

(1) Der Versammlungsleiter hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen.

(2) Meldet sich niemand zum Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen.

(3) Die Versammlung kann die Beratung vertagen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von mindestens 10 Mitgliedern. Ein Antrag auf Schluß der Debatte geht bei der Abstimmung einem Vertagungsantrag vor.

(4) Ergreift ein Mitglied des Vorstandes nach Schluß der Beratung das Wort, so hat der Versammlungsleiter die Beratung wieder zu eröffnen.

§ 6

Redeordnung

(1) Die Redner sprechen vom Rednerpult aus.

(2) Ein Mitglied darf nur sprechen, wenn ihm der Versammlungsleiter das Wort erteilt hat. Mitglieder, die zur Sache sprechen wollen, haben sich schriftlich beim Führer der Rednerliste zum Wort zu melden; andere Wortmeldungen können durch Zuruf erfolgen.

(3) Mitglieder, die zur Sache sprechen wollen, erhalten das Wort in der Reihenfolge der eingetragenen Wortmeldungen. Jedes Mitglied kann seinen Platz in der Rednerliste abtreten. Antragsteller und Berichterstatter können vor Beginn der Beratung das Wort erhalten.

(4) Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen bis zur Eröffnung der Abstimmung sofort das Wort erhalten.

§ 7

Rededauer

(1) Die Redezeit bestimmt der Vorstand. Die Rededauer bei Bemerkungen zur Geschäftsordnung und bei persönlichen Bemerkungen darf fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Spricht ein Mitglied über die Redezeit hinaus, so entzieht ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort.

§ 8

Persönliche Bemerkungen

Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluß der Beratung, jedoch vor der Abstimmung oder nach Annahme eines Vertagungsantrages zulässig. Sie dürfen nur persönliche Angriffe zurückweisen und eigene Ausführungen berichtigen.

§ 9

Abgabe von Erklärungen

Außerhalb der Tagesordnung kann der Versammlungsleiter zu einer sachlichen oder persönlichen Erklärung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm vorher schriftlich vorzulegen.

§ 10

Fragestellung

(1) Nach der Beratung und etwaigen persönlichen Bemerkungen eröffnet der Versammlungsleiter ausdrücklich die Abstimmung. Er stellt die Fragen so, daß sie sich mit ja oder nein beantworten lassen.

(2) Über die Fassung der Fragen kann das Wort zur Tagesordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11

Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht lt. Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

§ 12

Form der Abstimmung

(1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Der Versammlungsleiter kann von sich aus und muß auf Verlangen die Gegenprobe vornehmen. Auf Verlangen hat der Versammlungsleiter Stimmenthaltungen festzustellen.

(2) Wenn aufgrund der Satzung oder auf Vorstandsbeschluß vorgesehen, erfolgt die Abstimmung in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Ebenfalls kann die Mitgliederversammlung über einen Antrag auf Stimmzettelauswahl entscheiden.

§ 13

Sach- und Ordnungsrufe

(1) Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, "zur Sache" rufen.

(2) Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, ruft ihn der Versammlungsleiter unter Namensnennung "zur Ordnung".

(3) Der Ordnungsruf und der Anlaß hierzu dürfen von den nachfolgenden Redner nicht behandelt werden.

§ 14

(1) Ist der Redner dreimal in derselben Sache "zur Ordnung" oder "zur Sache" gerufen und beim zweitenmal auf die Folgen des dritten Rufes hingewiesen worden, so entzieht ihm der Versammlungsleiter das Wort. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu dem gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.

(2) Ausführungen, die ein Redner nach Entziehung des Wortes macht, werden in den Sitzungsbericht nicht mehr aufgenommen.

(Genehmigt durch Vorstandsbeschluß vom 09.06.1953)